

***Mitteilung des Senats vom 23. November 2004***

***Wirtschaftliches Betreibermodell für Jugendfreizeitheime***

Die Stadtbürgerschaft hat den Senat mit Beschluss vom 26. November 2003 gebeten, einen Bericht zum „wirtschaftlichen Betreibermodell für Jugendfreizeitheime“ vorzulegen:

- „1. Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf, ein Konzept für den wirtschaftlichen Betrieb von Jugendfreizeitheimen zu entwickeln, in dem u. a. auf folgende Punkte eingegangen wird:
  - Vorschläge im Zusammenhang mit dem Anpassungskonzept für Jugendarbeit im Hinblick auf Kooperationsmöglichkeiten, eine bedarfsorientierte Angebotspalette, Personalausstattung, Finanzierung, mögliche Drittmittelakquisition etc.;
  - Verbesserung der wirtschaftlichen Effizienz und Effektivität beim Betrieb der Jugendfreizeitheime durch wirtschaftlichere Trägermodelle, gegebenenfalls unter Beteiligung privater Träger;
  - höhere Transparenz hinsichtlich des für die Einrichtungen im jeweiligen Stadtteil verfügbaren Finanzvolumens;
  - eine die pädagogische Profilbildung unterstützende und fördernde Personalentwicklung;
  - Möglichkeiten zur Selbstöffnung der Einrichtungen oder Teilen der Einrichtungen;
  - eigenverantwortliche Verwaltung von Teilbudgets durch die Jugendlichen zur Gestaltung und Finanzierung spezieller Angebote.
2. Die Stadtbürgerschaft erwartet die Vorlage des Konzeptes in der Sitzung der Stadtbürgerschaft im März 2004.“

Der Senat übermittelt der Stadtbürgerschaft den anliegenden Bericht „Wirtschaftliches Betreibermodell für Jugendfreizeitheime“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Beschluss der Stadtbürgerschaft (Drs. 16/32 S) wird als ausdrückliche Willensbekundung aufgefasst, eine Betriebsform für die bisher in städtischer Trägerschaft betriebenen Jugendfreizeitheime zu finden, die besser als die gegenwärtige in der Lage sein kann, die gesetzten Ziele des Anpassungskonzeptes zu erreichen. Bei den im Beschluss der Stadtbürgerschaft genannten Punkten handelt es sich ausnahmslos um Zielvorgaben, die durch das so genannte Anpassungskonzept für die stadtteilbezogene Kinder- und Jugendarbeit gesetzt worden sind.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat zusammen mit dem Amt für Soziale Dienste eine Analyse der strukturellen Möglichkeiten für eine umfassende Verwirklichung dieser Aufträge vorgenommen. Ein ausführlicher Zwischenbericht wurde dem Jugendhilfeausschuss am 19. März 2004 und der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration am 25. März 2004 vorgelegt.

Die Untersuchung der zum Teil sehr komplexen Zusammenhänge zwischen strukturellen und haushaltsrechtlichen Rahmenvorgaben konnte weitgehend abgeschlossen werden. Einzelfragen und insbesondere finanzpolitische Perspektiven befinden sich noch im Klärungsprozess.

Wunschgemäß wurden Sondierungsgespräche mit der Landesarbeitsgemeinschaft für Freie Wohlfahrtspflege im Lande Bremen geführt, die sich mit einem Schreiben an den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales an einer Übernahme der Trägerschaft für die städtischen Jugendfreizeitheime interessiert gezeigt hatte. Sie hat nach Prüfung der verfügbaren Unterlagen das Interesse an einer Trägerschaft mit einem weiteren Schreiben konkretisiert.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist erkennbar, dass die flexible Bewirtschaftung der Jugendfreizeitheime auf der Grundlage der Neuen Steuerung innerhalb eines städtischen Amtes nicht in ausreichendem Maße möglich ist, solange Personalbewirtschaftungsmaßnahmen und Liquiditätssteuerung keine ausreichenden Spielräume lassen.

Dem Beschluss der Stadtbürgerschaft vom 26. Juni 2004 (Drs. 16/170 S) zum „Anpassungskonzept Jugendarbeit“ folgend wurden in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen personalwirtschaftliche Handlungsspielräume identifiziert, die die Umsetzung der Übertragung des Jugendfreizeitheimes Steintor in freie Trägerschaft modellhaft ermöglicht. Der Jugendhilfeausschuss hat dazu am 22. September 2004 die Zustimmung für die Einleitung eines Interessensbekundungsverfahrens gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung zur Interessensbekundung ist als Anlage beigefügt. Die städtische Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration hat am 4. November 2004 über die Vergabe der Trägerschaft entschieden.

Über die Einleitung der Interessensbekundungsverfahren für die Übertragung der weiteren Jugendfreizeitheime werden der Jugendhilfeausschuss und die Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration so rechtzeitig beraten und entscheiden, dass die Übertragungen zum 1. Juli 2005 eingeleitet werden können. Die im Modellversuch gewonnenen Erfahrungen werden dabei berücksichtigt.

## ANLAGE 1

### *Bericht „Wirtschaftliches Betreibermodell für Jugendfreizeitheime“*

#### **1. Auftrag**

Die Bremische Bürgerschaft hat den Senat am 26. November 2003 aufgefordert, ein Konzept für den wirtschaftlichen Betrieb von Jugendfreizeitheimen zu entwickeln, in dem u. a. auf folgende Punkte eingegangen wird:

- Vorschläge im Zusammenhang mit dem Anpassungskonzept für Jugendarbeit im Hinblick auf Kooperationsmöglichkeiten, eine bedarfsorientierte Angebotspalette, Personalausstattung, Finanzierung, mögliche Drittmittelakquisition etc.;
- Verbesserung der wirtschaftlichen Effizienz und Effektivität beim Betrieb der Jugendfreizeitheime durch wirtschaftlichere Trägermodelle, gegebenenfalls unter Beteiligung privater Träger;
- höhere Transparenz hinsichtlich des für die Einrichtungen im jeweiligen Stadtteil verfügbaren Finanzvolumens;
- eine die pädagogische Profilbildung unterstützende und fördernde Personalentwicklung;
- Möglichkeiten zur Selbstöffnung der Einrichtungen oder Teilen der Einrichtungen;
- eigenverantwortliche Verwaltung von Teilbudgets durch die Jugendlichen zur Gestaltung und Finanzierung spezieller Angebote.

#### **2. Rahmenziele des Anpassungskonzeptes**

Die in Bremen fortlaufend und engagiert geführte jugendpolitische Debatte über die Ziele, Strukturen und Verfahren der Kinder- und Jugendarbeit hat durch die Beschlüsse von Jugendhilfeausschuss und Deputation zum „Anpassungskonzept für die Kinder- und Jugendförderung in der Stadtgemeinde Bremen“ eine verbindliche Ausrichtung bewirkt.

- Inhaltliche Eckpunkte geben eine generelle Zielorientierung für die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil vor.
- Die Aufteilung der insgesamt für die stadtteilbezogene Kinder- und Jugendarbeit bereitstehenden Mittel wird über einen sozial gewichteten Verteilungsschlüssel vorgenommen, der alle zwei Jahre aktualisiert und vom Jugendhilfeausschuss beschlossen wird. Stadtteilbudgets legen die örtlichen Ressourcenrahmen in einem Zeitraum bis 2008 planerisch fest.
- Die in Beteiligungsverfahren erarbeiteten Stadtteil-Konzepte bestimmen, für welche Zielgruppen, in welchen Schwerpunkten und an welchen Orten die jeweiligen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil stattfinden sollen. Die Entscheidung über den Mitteleinsatz wird auf Stadtteilebene getroffen und durch Controllingausschüsse vorbereitet (dezentrale Fach- und Ressourcenverantwortung).

In Anbetracht der knappen Haushaltsmittel ist die Kinder- und Jugendförderung seit vielen Jahren zunehmend gefordert, die Wirksamkeit ihrer Leistungen und den wirtschaftlichen Einsatz der zur Verfügung gestellten Ressourcen zu belegen. Die „Richtlinien für die Förderung stadtteilbezogener Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen vom 22. Mai 2003“ regeln, dass Zuwendungsbescheide auf der Grundlage von Fördervereinbarungen ergehen sollen. Diese enthalten Angaben über die geförderte Leistung (zeitlich, quantitativ, qualitativ, wirkungsbezogen), den hierfür erforderlichen Ressourceneinsatz (einschließlich Personalkosten, Sachkosten, Maßnahmen- und Projektkosten, Umlagen, Zuwendungen usw.), Art und Umfang des Verwendungsnachweises und der Berichterstattung und die Festlegung von Verantwortlichkeiten.

Anträge für Maßnahmen und Einrichtungen sind an das zuständige Sozialzentrum des Amtes für Soziale Dienste zu richten. Eine Förderung für stadtteilbezogene Kinder- und Jugendarbeit kann erhalten, wer im Stadtteil (Sozialzentrum) an den Verfahren zur kleinräumigen Jugendhilfeplanung teilnimmt. Die Förderung ist grundsätzlich nur möglich für Leistungen, die im jeweiligen Stadtteilkonzept als förderungswürdig definiert sind.

Im Beschluss der Stadtbürgerschaft werden Einzelziele des Anpassungskonzeptes als Bezugspunkte eines Konzeptes genannt, für deren Umsetzung verbesserte Rahmenbedingungen gefordert werden.

### 3. Prüfauftrag

Es galt zu prüfen, welche Bedingungen zurzeit die Umsetzung des Anpassungskonzeptes erschweren. Sodann war zu prüfen, ob eine Veränderung dieser Bedingungen unabhängig von der Rechtsform der Trägerschaft für Jugendfreizeitheime möglich ist bzw. welche Trägerkonstruktion optimale Umsetzungschancen bietet.

Die durch rechtliche Regelungen zu Zielen, Strukturen und Beteiligung der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit bestimmten jugendpolitischen Rahmensetzungen schließen aus, dass mit einem Wechsel der Betriebsform für städtische Jugendfreizeitheime eine „Kommerzialisierung“ der Jugendarbeit eintreten kann. Die mit dem Beschluss der Stadtbürgerschaft angestrebte „Wirtschaftliche Betriebsform“ soll sich dadurch auszeichnen, dass sie die vollständige Umsetzung der finanziellen, strukturellen und inhaltlichen Eckpunkte des Anpassungskonzeptes gewährleisten kann.

Die Auswertung der differenziert erhobenen Rahmenbedingungen führt zu folgendem Ergebnissen:

1. Die durch Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses gebildeten Stadtteilbudgets für Kinder- und Jugendarbeit sind nur dann konsequent in dezentraler Verantwortung zu bewirtschaften, wenn die in einem Gesamtkontrakt zugesicherten Rahmensetzungen gesichert sind. Die Beteiligungsrunden und Controllingausschüsse der Sozialzentren sind auf der Grundlage des Anpassungskonzeptes und vermittels ihrer Stadtteilkonzepte die zielgebenden Instanzen für die konkrete Ausrichtung und die Qualität der Freizeitheimangebotsprofile.

2. Die gerechte Aufteilung der Haushaltsmittel für die Kinder- und Jugendförderung auf die Stadtteile setzt jährliche Umschichtungen zwischen einzelnen Stadtteilen voraus. Diese gelingt nur, wenn die Deckungsfähigkeit zwischen Personal- und Sachkosten der Jugendfreizeitheime und den Zuwendungsmitteln hergestellt werden kann.
3. Solange die Personalsituation der städtischen Jugendfreizeitheime personalwirtschaftlichen Vorgaben (z. B. Einstellungsstopp) unterliegt, unterliegen Personalmittel (städtische Jugendfreizeitheime) und Zuwendungsmittel eigenen Bindungen, die eine Deckungsfähigkeit ausschließen.
4. Die Deckungsfähigkeit von Sachmitteln (städtische Jugendfreizeitheime) und Zuwendungsmitteln ist nur sehr erschwert herstellbar, solange die Bewirtschaftung der Sachkosten der städtischen Jugendfreizeitheime haushaltsbewirtschaftenden Eingriffen nach zentralen Vorgaben unterliegt.
5. Die Übertragbarkeit von im Stadtteil zweckbezogen erwirtschafteten „Resten“ auf das Folgejahr ist nicht möglich, solange das Amt für Soziale Dienste diese Rücklagen durch zentralen Eingriff abschöpfen muss.
6. Da die Liegenschaften der städtischen Jugendfreizeitheime Teil des Sondervermögens der GBI sind, werden zurzeit virtuelle Mieten berechnet; diese sind nicht Bestandteil der Stadtteilbudgets. Für Liegenschaften, die von freien Trägern genutzt werden, müssen reale Mieten gezahlt werden. Die entsprechende Aufstockung im Haushalt des Ressorts muss für die Stadtgemeinde insgesamt haushaltsneutral erfolgen.
7. Planungssicherheit ist eine zentrale Voraussetzung für die jugendpolitisch notwendige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und die motivierte Mitwirkung der erwachsenen Akteure in den Stadtteilen.

Es ist offensichtlich innerhalb der engen Bewirtschaftungsvorgaben für das Amt für Soziale Dienste nicht möglich, die in den Regelwerken zur Umsetzung des Neuen Steuerungsmodells in der öffentlichen Verwaltung beschriebenen Ausnahme- und Spezifizierungsregelungen für die Kinder- und Jugendarbeit durchgängig zur Geltung zu bringen. Umfassende zielorientierte Lösungen für die benannten Reformhindernisse können nicht im gewünschten Maße umgesetzt werden. Folglich ist zu prüfen, ob eine Verlagerung der Jugendfreizeitheime in eine andere Trägerform besser geeignet ist.

Sowohl im optimierten Regiebetrieb als auch im Eigenbetrieb oder in der städtischen GmbH bleibt es bei der entscheidenden zentralen Steuerungs-, Eingriffs- und Bewirtschaftungsverantwortung. In der nichtstädtischen gemeinnützigen GmbH und im gemeinnützigen eingetragenen Verein ist dagegen weitestgehend Trägerautonomie erreichbar. Bei allen Betriebsformen bestimmt aber insbesondere die Höhe der durch politischen Beschluss des Haushaltsgesetzgebers zweckbestimmt bereitgestellten Finanzierungsmittel mit über die Leistungsfähigkeit der Jugendarbeit.

Als Betriebsformen sind grundsätzlich die Übernahme einzelner oder mehrerer Jugendfreizeitheime oder die Übernahme sämtlicher Jugendfreizeitheime durch jeweils einen freien Träger oder den Zusammenschluss mehrerer freier Träger denkbar. Für jede Trägervariante sind die nachfolgenden Schwerpunkte eines neuen Betreiber-Konzeptes konkret zu bestimmen. Dabei sind im Einzelfall sowohl betriebswirtschaftliche Erfordernisse auf Seiten des interessierten Trägers oder Trägerverbundes als auch haushaltsrechtliche Notwendigkeiten auf Seiten der Stadtgemeinde zu berücksichtigen.

#### **4. Schwerpunkte eines neuen Betreiber-Konzeptes**

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und das Amt für Soziale Dienste schlagen vor, die Jugendfreizeitheime in die Trägerschaft von jeweils einem freien Träger der Jugendhilfe oder eines Zusammenschlusses mehrerer freier Träger zu übertragen. Mit diesem Strukturvorschlag werden die im Beschluss der Bremischen Bürgerschaft genannten konzeptionellen Eckpunkte wie folgt erreicht:

- 4.1 Die Kooperationsmöglichkeiten und eine bedarfsorientierte Angebotspalette werden unter Federführung des Amtes für Soziale Dienste stadtteilbezogen und konstruktiv im Zusammenwirken zwischen verschiedenen freien Trägern und den anderen Akteuren des Anpassungskonzeptes in Stadtteilkonzepten entwickelt. Auf Stadtteilebene bleibt das Spannungsverhältnis zwischen sozialraumbezogener Kooperation und trägerbezogenem Wettbewerb erhalten.
- 4.2 Die Finanzierung der Einrichtungen erfolgt stadtteilbezogen auf Grundlage von Entscheidungen der Controllingausschüsse. Dies gilt auch für die Personalausstattung der übernommenen Jugendfreizeitheime. Der jeweilige Träger der Jugendfreizeitheime hat in jedem Fall einen Finanzierungsantrag im zuständigen Sozialzentrum des Amt für Soziale Dienste zu stellen. Mögliche Drittmittelakquisition und der Einsatz von drittmittelfinanziertem Personal werden von allen Trägern erwartet.
- 4.3 Die wirtschaftliche Effizienz und Effektivität beim Betrieb der Jugendfreizeitheime richtet sich am Betriebsziel der Gewährleistung einer organisatorischen und wirtschaftlichen Basis für den Betrieb der Jugendeinrichtungen im Rahmen der durch das Anpassungskonzept maßgeblich vorgegebenen Eckpunkte aus. Mit der Auslagerung der einrichtungsbezogenen Jugendarbeit aus dem Amt für Soziale Dienste ist zunächst keine Kostenreduzierung für den Infrastrukturauftrag „Kinder- und Jugendarbeit“ verbunden, da schon jetzt die Gesamtkosten aller Einrichtungen (Personal- und Sachkosten) zusammen mit den Zuwendungsmitteln für freie Träger das Gesamtbudget darstellen, aus dem die Stadtteilbudgets gebildet werden.
- 4.4 Die Transparenz des Einsatzes der für die Einrichtungen im jeweiligen Stadtteil verfügbaren Finanzmittel wird über die jährlichen Zuwendungsanträge auf Grundlage von Wirtschaftsplänen hergestellt. Bisher wurden die Stadtteilbudgets angesichts des unterschiedlichen Flächen-, Bau- und Unterhaltungsaufwands für Jugendfreizeitheime und die durch tarifliche Bestimmungen je nach Lebensalter und Familienstand unterschiedlich hohen Personalkosten der Einrichtungen mit rechnerisch gewichteten Durchschnitts-Kostenanteilen für Personal- und Sachkosten belastet. Dieses Verfahren federte die im laufenden Betrieb bestehenden Finanzierungsrisiken durch ein Solidarprinzip ab. Zukünftig werden alle Zuwendungsanträge für die Jugendfreizeitheime durch ihre neuen Träger auf Basis der Ist-Kosten gestellt.
- 4.5 Eine die pädagogische Profilbildung unterstützende und fördernde Personalentwicklung besteht als Auftrag an sämtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Bremen, die pädagogische Leistungen erbringen. Die pädagogischen Fachkräfte der Jugendfreizeitheime hatten schon bisher in ihrer großen Mehrheit an geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Anpassungskonzeptes (z. B. Partizipation von Kindern und Jugendlichen, Medienpädagogik) und an den Prozessen der kleinräumigen Jugendhilfeplanung engagiert teilgenommen. Es ist davon auszugehen, dass diese Fortbildungsbereitschaft auch unter veränderter Trägerschaft anhält.
- 4.6 Möglichkeiten zur Selbstöffnung der Einrichtungen oder von Teilen der Einrichtungen werden von den städtischen Jugendfreizeitheimen seit vielen Jahren angeboten. Ausgehend vom jugendpolitischen Auftrag des Anpassungskonzeptes wurden in den vergangenen Jahren neue Initiativen erfolgreich gestartet. Die Qualifizierung von jugendlichen Besucherinnen und Besuchern zu Jugendgruppenleiterinnen und -leitern und die Vergabe der JULEICA im Bereich der offenen Jugendarbeit einerseits und die durch Zuschüsse der Bremischen Kinder- und Jugendstiftung ermöglichte bauliche Anpassung an die gewünschte Selbstöffnungsmöglichkeit haben die Jugendfreizeitheime erneut in die Offensive gebracht. Auch bei Wechsel der Trägerform soll der methodische Arbeitsansatz unbedingt weitergeführt werden.
- 4.7 Die Förderung von Eigenaktivität und Selbstverantwortung bei Jugendlichen geschieht in der Kinder- und Jugendarbeit über verschiedenste Angebote. Die eigenverantwortliche Verwaltung von Teilbudgets durch die Jugendlichen zur Gestaltung und Finanzierung spezieller Angebote gehört zu den Standardoptionen der Jugendeinrichtungen aller Träger und wurde langjährig in Jugendfreizeitheimen praktiziert. Anders als in städtischer Trägerschaft

haben freie Träger der Jugendhilfe grundsätzlich die Möglichkeit, ihren Einrichtungen eigene Girokonten einzurichten und dadurch gegebenenfalls die Entscheidungsspielräume für Jugendliche zu vergrößern.

- 4.8 Der Senat geht davon aus, dass grundsätzlich das Personal der Jugendfreizeitheime auch nach der Veränderung der Trägerstruktur in diesen Einrichtungen arbeitet. Hinsichtlich des bisher in den Jugendfreizeitheimen beschäftigten Personals soll es den Trägern freigestellt werden, ob die Beschäftigten übernommen oder ob sie den Trägern vom Amt für Soziale Dienste für den Betrieb des Jugendfreizeitheimes überlassen werden. Hiervon betroffen sind sämtliche pädagogischen Fachkräfte (einschließlich so genannter Lückeprojekte und derzeit befristet eingestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Arbeitsverträge), die Raumpflegerinnen, das Küchenpersonal („Lückeprojekte“) und geringfügig Beschäftigte sowie die beurlaubten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr. Der für den Fall von Betriebsübergängen vereinbarte Rahmentarifvertrag zur sozialen Absicherung gilt und sichert den bisher im Amt für Soziale Dienste Beschäftigten arbeitsvertragliche Rechte. Bei einer ebenso denkbaren Überlassung des Personals auf Grundlage von Personalüberlassungsverträgen gilt das auch.
- 4.9 Soweit für den Betrieb von Jugendfreizeitheimen Regiekosten für fachliche Leitung und für zentrale Verwaltungs- und Serviceleistungen erforderlich werden, muss deren Umfang noch genau ermittelt werden. In späteren Verhandlungen mit den an der Übernahme interessierten Trägern muss über Regiekostenentstattungen im Rahmen eventuell vorhandener Spielräume Einigung erzielt werden.
- 4.10 Der neue Träger tritt als Rechtsnachfolger in alle bestehenden Verträge (Energieversorgung, Telekommunikation, GEMA, Haftpflicht-, Einbruch-/Diebstahl-/Gruppenunfallversicherung, sonstige langfristige Verträge mit Lieferanten, Nutzern, etc.) ein, soweit diese nicht vom Amt für Soziale Dienste anlässlich des Trägerwechsels gekündigt werden müssen. Für optional weiterbestehende Verträge soll der neue Träger die Gelegenheit erhalten, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen, ob er sie kündigen will.

## **5. Schaffung von mittelfristiger Planungssicherheit**

In der Veränderung der Trägerstruktur liegt eine Chance, die dezentrale Fach- und Ressourcenverantwortung des Amtes für Soziale Dienste im Rahmen der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Eckpunkte des Anpassungskonzeptes und im Rahmen der hierfür beschlossenen Haushaltsmittel zu stärken. Die Bereitschaft aller beteiligten Akteure in den Stadtteilen, sich weiter so engagiert an der Ausgestaltung der Infrastrukturangebote für Kinder und Jugendliche zu beteiligen, ist an die Erwartung gekoppelt, sich in den Planungszeiträumen auf verlässliche Parameter beziehen zu können. Das gilt besonders für Stadtteile, die im Zusammenhang mit der Umverteilung der Mittel zwischen den Stadtteilen in den kommenden Jahren mit schrumpfenden Budgets planen müssen.

Zentraler Anspruch des Anpassungskonzeptes ist die Gewährleistung verlässlicher Stadtteilbudgets. Die je nach Verhandlungsergebnis für einen Trägerwechsel denkbaren Betriebsformen setzen unterschiedliche haushaltsrechtliche Lösungen voraus. Angesichts der Haushaltslage kann eine prinzipielle Freistellung von allen zentralen haushaltsbewirtschaftenden Maßnahmen und der von den Trägern geforderte Umfang an Planungssicherheit nicht garantiert werden. Für den Erfolg der weiteren Verhandlungen mit den an einer Übernahme interessierten Trägern wird entscheidend sein, welches Maß an Verlässlichkeit das Amt für Soziale Dienste für die Förderung der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit bieten kann.

## **6. Vergabeverfahren**

Mit dem Modellversuch für das Jugendfreizeitheim Steintor wurde erprobt, einen Träger für die Übernahme auf dem Wege eines Interessenbekundungsverfahrens zu gewinnen. Die Beteiligung des örtlichen Controllingausschusses und des Jugendhilfeausschusses war im Verfahren sichergestellt worden. Die

Entscheidung über den Träger hat die städtische Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration am 4. November 2004 getroffen.

Sobald die noch in Klärung befindlichen Sachverhalte ausreichend klar als Rahmensetzung bestimmt worden sind, soll die städtische Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration nach Beteiligung des Jugendhilfeausschusses die Trägerschaft für einzelne oder alle Jugendfreizeitheime ebenfalls über öffentliche Bekanntmachungen im Interessenbekundungsverfahren anbieten. Die im Modellversuch gewonnenen Erfahrungen sollen dabei berücksichtigt werden. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit Jugend und Soziales plant, die Übertragung der Trägerschaft sämtlicher Jugendfreizeitheime zum 1. Juli 2005 auf freie Träger einzuleiten.

## **ANLAGE 2**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadtgemeinde Bremen beabsichtigt, das städtische Jugendfreizeitheim Friesenstraße zum 1. Januar 2005 in freie Trägerschaft zu übergeben. Zu diesem Zweck werden interessierte Träger der freien Jugendhilfe in Bremen hiermit zur

#### **Interessenbekundung**

aufgefordert.

Die für eine Übernahme der Trägerschaft in Frage kommenden Träger müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Bereitschaft, das Angebot der Jugendeinrichtung auf Grundlage des jeweilig geltenden Stadtteilkonzepts der Stadtteile Mitte und Östliche Vorstadt.
- Einwerbung der jährlichen Zuwendungsbedarfe aus dem Stadtteilbudget.
- Trägereigenschaft gemäß § 74 SGB VIII.
- Gewährleistung des Fachkräftegebotes.
- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- Mitwirkung an der kleinräumigen Jugendhilfeplanung.
- Übernahme aller mit dem Betrieb verbundenen Pflichten; Übernahme aller Haftungsfolgen.
- Übernahme des auf Stellen des JFH beschäftigten Personals zu den in der einschlägigen Rahmendienstvereinbarung bestimmten Bedingungen (mit tariflicher Bindung und Kündigungsschutz).
- Verzicht auf Anrechnung von Overheadanteilen.
- Übernahme der Verantwortung für das Gebäude im Rahmen eines Mietvertrages mit der GBI und Zahlung einer Miete an die GBI (Miete wird stadtteilbudgetneutral vom AfSD zur Verfügung gestellt).

Nähere Informationen zum Anpassungskonzept für die stadtteilbezogene Kinder- und Jugendförderung, zum geltenden Stadtteilkonzept Mitte-Östliche Vorstadt sowie zu den bisherigen Kostenpositionen der Einrichtungen erhalten interessierte Träger vom Amt für Soziale Dienste (z. H. Herrn Quitter, Contrescarpe 73, 28195 Bremen, Telefon 3 61 80 25, wolfgang.quitter@afsd.bremen.de).

Qualifizierte Interessenbekundungen müssen schriftlich bis zum 21. Oktober 2004 (Posteingang!) an das Amt für Soziale Dienste, Sozialzentrum 06 (Frau Süsens, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen), gerichtet werden. Über die Auswahl eines Trägers entscheidet die städtische Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration auf Grundlage der Empfehlungen der Controllingausschüsse Mitte-Östliche Vorstadt, der Amtsleitung und des Jugendhilfeausschusses (27. Oktober 2004) voraussichtlich am 4. November 2004.

Der ausgewählte Träger hat anschließend bis zum 20. November 2004 einen Förderantrag an das AfSD Sozialzentrum 06 zu richten.

